

Kurztitel

Datenschutzverordnung-PTV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 451/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Begriffsbestimmungen**

§ 2. In dieser Verordnung bedeuten:

1. Auftraggebende Stelle: Die Abteilung des Auftraggebers, die nach der Geschäftseinteilung für die Besorgung einer bestimmten Verwaltungsmaterie zuständig ist.
2. Datenschutzkoordination: Die für den Bereich eines Auftraggebers nach der Geschäftseinteilung für Koordination und allgemeine rechtliche Belange des Datenschutzes zuständige Stelle.
3. ADV-Fachdienst: Die für die betreffende Datenverarbeitung zuständige Abteilung der Generaldirektion.
4. Datenschutzbeauftragter: Der/Die für eine Organisationseinheit eines Auftraggebers oder Dienstleisters nach der Geschäftseinteilung oder den Datensicherheitsvorschriften für die Wahrnehmung des Datenschutzes und der Datensicherheit zuständige(n) Organwalter.